

ETL Steuertipps für Unternehmer

Steuerfreie Abgabe von Schutzmasken und COVID-19-Tests möglich

Arbeitnehmer müssen keinen geldwerten Vorteil versteuern, wenn ihnen ihr Arbeitgeber Schutzmasken und COVID-19-Tests zur Verfügung stellt.

Seite 2

Staat unterstützt KMU mit weiteren Coronahilfen

Die Lockdown-Monate haben viele Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht. Mit November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe II und III gibt es verschiedene Hilfsprogramme.

Seite 6

Fahrten zur Firma steuerlich besser abziehbar

Unternehmer, die mindestens 21 Kilometer von ihrer Firma entfernt wohnen, können seit dem 1. Januar 2021 eine erhöhte Entfernungspauschale steuerlich als Betriebsausgaben in Abzug bringen.

Seite 7

Gesetzlicher Mindestlohn steigt weiter an

Die Erhöhung des Mindestlohns auf aktuell 9,50 Euro je Arbeitsstunde und auf 9,60 Euro ab 1. Juli 2021 führt bei vielen Unternehmen zu einem deutlichen Anstieg der Lohnkosten und löst Handlungsbedarf aus.

Seite 9



Weitere Hilfen für Unternehmer und Familien beschlossen

Mit neuen, im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz geregelten Maßnahmen will die Bundesregierung besonders betroffenen Unternehmern und Familien weiter unter die Arme greifen.

Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie wird verlängert

Die Umsatzsteuersenkung für Restaurant- und Verpflegungsleistungen wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Auf Speisen in Restaurants fallen somit weiterhin nur 7% Umsatzsteuer an, auf Getränke wie bisher 19% Umsatzsteuer. Eigentlich sollte der ermäßigte Steuersatz nur bis zum 30. Juni 2021 gelten. Doch durch die behördlichen Schließungen können gastronomische Betriebe von der geringeren Umsatzsteuer bisher kaum profitieren, denn wer keine Umsätze hat, dem bringt auch die Senkung der Steuer nichts. Ein weiterer Vorteil für die Gastronomen: Sie müssen zum 1. Juli 2021 ihre Kassen nicht erneut umstellen. Das spart Kosten und mindert den administrativen Aufwand.

Steuerlicher Verlustrücktrag wird erhöht

Der steuerliche Verlustrücktrag wird nochmals angehoben. Normalerweise können 1 Mio. Euro bzw. 2 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) ein Jahr zurückgetragen und mit den im Vorjahr erzielten positiven Einkünften verrechnet werden. Für 2020 und 2021 wurde der steuerliche Verlustrücktrag auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Zudem wird ein sich ergebender vorläufiger Verlustrücktrag für 2021 bereits bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Daraus resultierende Steuererstattungen können notwendige Liquidität schaffen. Sind für 2020 Steuern nachzuzahlen, kann dafür Stundung beantragt werden.

Kinderbonus wird auch 2021 gezahlt

Familien mit Kindern sind besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen, denn geschlossene Kitas und Schulen bedeuten Homeschooling und Betreuung zu Hause, oftmals neben der Homeoffice-Tätigkeit. Zumindest finanziell will sich der Staat etwas beteiligen. Für jedes Kind wird daher auch 2021 ein einmaliger Kinderbonus gewährt: 150 Euro, die im Mai 2021 gezahlt werden sollen.

Beim Abzug der Kinderfreibeträge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Kinderbonus allerdings wie das Kindergeld zu berücksichtigen. Damit wird für viele Familien die steuerliche Entlastung durch Kindergeld und -bonus höher sein als durch die Kinderfreibeträge. Eine Anrechnung auf die Grundsicherung erfolgt hingegen nicht.

Abgabe von Schutzmasken und COVID-19-Tests ist steuerfrei

Nicht in jeder Branche ist Homeoffice möglich. So können im produzierenden Gewerbe, Handwerk, Handel und bei Dienstleistern viele Arbeitnehmer nur an ihrem betrieblichen Arbeitsplatz tätig werden und auch der Kundenkontakt lässt sich nicht immer vermeiden.

Arbeitgeber handeln im eigenbetrieblichen Interesse

Viele Arbeitgeber stellen daher ihren Arbeitnehmern Schutzmasken für den beruflichen Gebrauch zur Verfügung. Dabei handelt es sich um einen Vorteil, der im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt, denn der Arbeitgeber ist nach der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet, Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen, wenn Abstandsregeln arbeitsbedingt nicht eingehalten werden können oder Abtrennungen zwischen Arbeitsplätzen nicht möglich sind. Ob es sich dabei um Alltagsmasken, medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken handelt, spielt für die steuerliche Behandlung keine Rolle.

Private Nutzung nicht schädlich

Das Unternehmen kann die Kosten für die Anschaffung der Masken als Betriebsausgaben abziehen und beim Arbeitnehmer liegt kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil vor. Dass der Arbeitnehmer die Masken auch im privaten Bereich nutzen kann, ändert daran nichts. Auch wenn der Arbeitgeber die Masken mit seinem Logo bedrucken lässt, kann er sie seinen Arbeitnehmern – wie typische Berufskleidung – steuerfrei überlassen.

Fiskus billigt steuerfreie Kostenübernahme für COVID-19-Tests

Nicht nur in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen werden die Mitarbeiter regelmäßig auf das COVID-19-Virus getestet. Viele Unternehmen nutzen die Schnelltests, damit Mitarbeiter im Einzelhandel oder Außendienst, bei unvermeidbaren Dienstreisen, häufigeren Kontakten zu Kollegen oder regelmäßig getestet werden können.

Auch in diesem Fall geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Arbeitgeber im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt. Die Übernahme der Kosten für die PCR- und Antikörper-Tests durch den Arbeitgeber führt daher beim Arbeitnehmer nicht zu Arbeitslohn.

Unterstützung von Arbeitnehmern wird gefördert

Nettolohn kann mit steuerfreien Bar- und Sachbezügen aufgestockt werden

Die Corona-Pandemie und die Lockdown-Monate stellen viele Arbeitnehmer, insbesondere Familien, vor besondere Herausforderungen. Viele Arbeitgeber möchten sich deshalb für das langanhaltende Engagement bedanken und finanzielle Hilfe leisten.

Corona-Prämie kann noch bis Ende Juni gezahlt werden

Bis zu 1.500 Euro können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern als Corona-Prämie (sogenannter Corona-Bonus) steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Allerdings nur noch bis zum 30. Juni 2021. Die Corona-Prämie kann als Bar- oder Sachlohn gewährt werden und auch Teilzahlungen sind zulässig. Auch Mini-Jobber oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit können sie erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Corona-Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird.

Doch Vorsicht: Der Höchstbetrag gilt für alle Zahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2021. Wer also bereits Corona-Prämien von insgesamt 1.500 Euro erhalten hat, kann in diesem Jahr keine weiteren steuer- und sozialversicherungsfreien Corona-Prämien erhalten. Hat ein Arbeitnehmer jedoch den Arbeitgeber gewechselt, so kann erneut eine steuerfreie Corona-Prämie bis maximal 1.500 Euro gewährt werden.

Aufwendungen für Kinderbetreuung steuerfrei ersetzbar

Die Regelbetreuung ist wegen der behördlichen Schließungen von Schulen und Kitas vielfach weggefallen. Deshalb haben Arbeitnehmer landesweit mit einer Doppelbelastung zu kämpfen – arbeiten und Kinder betreuen. Wenn Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer entlasten möchten, können sie die Kosten einer anderweitig organisierten Kinderbetreuung übernehmen. Bis zu 600 Euro können jährlich für den zusätzlichen Betreuungsbedarf ergänzend zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der zusätzliche Betreuungsbedarf muss aus Anlass einer zwingenden und beruflich veranlassten kurzfristigen Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren oder eines behinderten Kindes entstehen. Von einer kurzfristig zu organisierenden Betreuung kann dabei solange ausgegangen werden, bis die Betreuungseinrichtungen wieder regulär geöffnet haben.

Hinweis: Der Arbeitnehmer muss entsprechende Aufwendungen nachweisen können. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.



Kosten für Arbeitsmittel steuerfrei ersetzen

Arbeitnehmer können in 2020 und 2021 für jeden vollen Arbeitstag im Homeoffice 5 Euro als Werbungskosten geltend machen, maximal für 120 Tage im Jahr. Auch Arbeitgeber können die Arbeit im Homeoffice finanziell unterstützen. Sie können für die Homeoffice-Arbeit zur Verfügung gestellte betriebliche Telekommunikationsendgeräte wie Personalcomputer, Smartphones und Tablets auch zur privaten Nutzung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei überlassen. Dies umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software. Zudem können sie die Telefon- und Internetkosten des Arbeitnehmers in Höhe des beruflichen Anteils der Verbindungsentgelte lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ersetzen. Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrags, maximal 20 Euro monatlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden.

Essenszuschuss auch bei Arbeit im Homeoffice möglich

Für eine Mittagsmahlzeit darf auch bei Homeoffice-Tätigkeit ein Essenszuschuss von bis zu 6,57 Euro gewährt werden. Steuerpflichtig sind davon nur 3,47 Euro, d. h. der Sachbezugswert für ein Mittagessen. Pro Arbeitstag kann aber lediglich ein Essenszuschuss gewährt werden, wobei Krankheits- und Urlaubstage ausgenommen sind. Zudem darf der Essenszuschuss den realen Preis der Mahlzeit nicht übersteigen. Ein Zuschuss wird nicht nur gewährt, wenn der Arbeitnehmer eine Mahlzeit bei einem Lieferservice bestellt, sondern auch, wenn er sich selbst etwas zubereitet und dafür Lebensmittel einkauft. Die einzelnen Lebensmittel müssen jedoch für den Verbrauch während der Essenspausen oder zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sein, d. h. eine Bevorratung für mehrere Tage ist nicht zulässig.

Hinweis: Die Belege, Kassenbons und Abrechnungen gehören zum Lohnkonto und sind aufzubewahren.

Zurechtfinden im Labyrinth der Corona-Hilfen

Unternehmer warten auf finanzielle Unterstützung

Die Corona-Pandemie und der mehrfach verlängerte Winter-Lockdown zehren an den Nerven. Viele Unternehmer und Selbständige sorgen sich um ihre wirtschaftliche Existenz. Die Bundesregierung hat zwar Milliarden an Hilfen in Aussicht gestellt. Die finanzielle Unterstützung kommt jedoch nur schleppend bei den Betroffenen an. Bereits die Überbrückungshilfe II mit der finanziellen Unterstützung für die Monate September bis Dezember 2020 startete mit Verzögerung. Eine Beantragung war erst Mitte Oktober bzw. ab dem 25. November 2020 und 21. Dezember 2020 möglich. Zwar sind für die November- und Dezemberhilfen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50% der beantragten finanziellen Unterstützung vorgesehen. Doch nicht in jedem Fall wurde eine Abschlagszahlung gewährt und die finalen Gelder lassen vielfach noch immer auf sich warten.

Förderzeiträume überschneiden sich

Da November und Dezember 2020 sowohl in der Überbrückungshilfe II als auch in der Überbrückungshilfe III Fördermonate sind, können Unternehmen, die bereits Überbrückungshilfe II beantragt haben, unter bestimmten Voraussetzungen für die Monate November und Dezember 2020 einen Nachschlag erhalten. Anträge auf Überbrückungshilfe II und III für die Monate November und Dezember schließen sich also nicht von vornherein aus.

Anders sieht es aus, wenn November- und/oder Dezemberhilfe beantragt und erhalten wurde. In diesem Fall darf für die Monate November und Dezember 2020 kein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt werden – für Überbrückungshilfe II hingegen schon, sie wird jedoch angerechnet.

Antragsvoraussetzungen sind oft unklar und unverständlich

Verzögerte Auszahlungen und sich überschneidende Förderzeiträume sind aber nicht die einzigen Probleme. Hinzu kommt, dass

- jedes Hilfsprogramm andere Fördervoraussetzungen hat
- je nach Programm Fixkosten, Liquiditätseingänge oder Umsätze gefördert werden
- verschiedene Hilfen gegeneinander aufgerechnet werden
- verschiedene nationale und europäische Beihilferegeln zu beachten sind
- Voraussetzungen und Förderhöhe einzelner Programme mehrfach geändert werden
- bei verbundenen Unternehmen und Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten genau geprüft werden muss, ob überhaupt ein Antrag gestellt werden darf
- für neu gegründete Unternehmen andere Vergleichsmonate heranzuziehen sind und unterschiedliche Stichtage gelten, um überhaupt eine Förderung zu erhalten



Viele Förderanträge müssen daher geändert oder zurückgezogen und neu gestellt werden, soweit dies überhaupt möglich ist. Unternehmen, für die Förderungen erst später beantragt wurden, können von den nachträglich gelockerten Anforderungen oder höheren Förderungen profitieren.

Erst nach Schlussabrechnung steht Förderbetrag fest

Bei allen Corona-Hilfeprogrammen muss eine Schlussabrechnung mit den tatsächlichen Umsätzen und Kosten eingereicht werden. Erst danach erfolgt die finale Entscheidung über die zu gewährenden Fördermittel. Wurden im Förderzeitraum erzielbare Umsätze zu niedrig oder Kosten zu hoch geschätzt oder wurden nicht alle Fördervoraussetzungen komplett erfüllt, kann es zu Rückforderungen kommen. Im Gegensatz dazu können Unternehmer bei der Überbrückungshilfe II und III sowie der November- und Dezemberhilfe eventuell auf Nachzahlungen hoffen – wenn die Umsätze im Förderzeitraum geringer waren, als geschätzt, höhere Fixkosten angefallen sind oder der Förderrahmen bei Antragstellung zunächst ausgeschöpft war und nachträglich erhöht wurde. Doch diese Nachzahlungen könnten für Unternehmer zu spät kommen. Vor allem deshalb, weil noch nicht klar ist, ab wann für welches Programm Schlussabrechnungen überhaupt eingereicht werden können und wie lange dann die Bearbeitung dauern wird.

Fazit: Entscheiden Sie daher gemeinsam mit uns, zu welchem Zeitpunkt ein Antrag gestellt wird und mit welchen (geschätzten) Umsätzen und Kosten. Wir stehen an Ihrer Seite und werden Sie in allen Belangen rund um die Corona-Hilfen umfassend beraten und betreuen. Leider haben wir nach der Antragstellung auf dem Portal des BMWi keinen Einfluss auf die Dauer der Antragsbearbeitung, die Gewährung von Abschlagszahlungen und den Zeitpunkt der Auszahlung der Zuschüsse.

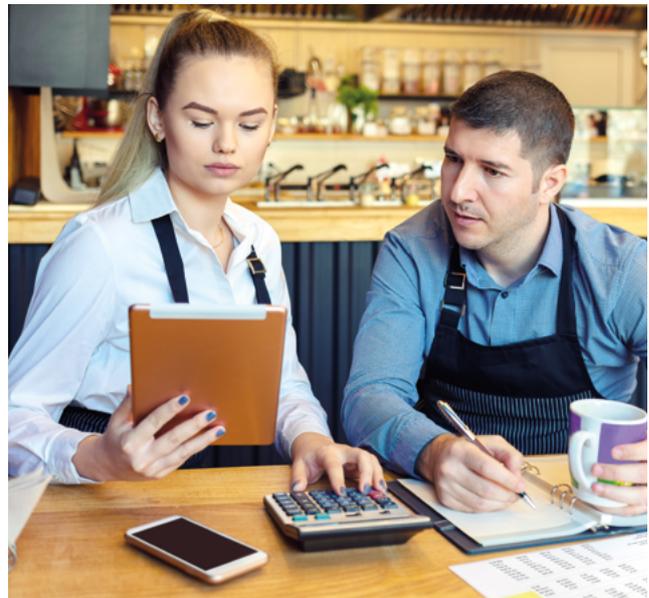
Geänderter Beihilferahmen sorgt für Verwirrung und Unmut

Soforthilfe, Überbrückungshilfe sowie die November- und Dezemberhilfe sind staatliche Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen, sofern der Unternehmer alle Anforderungen erfüllt hat. Doch auch wenn die Bundesregierung eine ungeheure Summe von Fördermitteln in Aussicht gestellt hat, muss beim einzelnen Unternehmen die Förderhöhe EU-rechtskonform sein. Um zu verhindern, dass der Wettbewerb durch Beihilfen, die Mitgliedstaaten ihren ansässigen Unternehmen gewähren, verfälscht wird, muss die EU-Kommission grundsätzlich ihre Zustimmung geben. Damit die einzelnen Mitgliedstaaten etwas Spielraum haben, gibt es die De-minimis-Verordnung. Diese ermöglicht es, Beihilfen von Bund, Ländern und/oder Kommunen, wie Zuschüsse, Bürgschaften oder zinsverbilligte Darlehen, in geringem Umfang zu gewähren, ohne dass es einer gesonderten Genehmigung der EU-Kommission bedarf. Somit sind auch für die Corona-Hilfen (Zuschüsse, zinsverbilligte Darlehen, Bürgschaften und auch einige steuerliche Sonderabschreibungen) beihilferechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Doch welche Beihilferegelung für die einzelne Corona-Hilfe gilt und welche Obergrenze das einzelne Unternehmen nicht überschreiten darf, hat sich in den letzten Wochen mehrfach geändert und für Verwirrung und Unmut geführt.

Die gute Nachricht: Es ist einfacher geworden und das einzelne Unternehmen kann mehr Corona-Hilfen erhalten. Überbrückungshilfe II konnte bis zum 28. Januar 2021 nur in der Höhe beantragt werden, in der das Unternehmen ungedeckte Fixkosten nachweisen konnte (Verlustberechnung nach der Regelung „Fixkostenhilfe“ 2020). Viele Unternehmen wären damit leer ausgegangen.

Inzwischen gibt es ein Wahlrecht. Unternehmen können Überbrückungshilfe II (und III) mit bis zu 2 Mio. Euro aus der Bundesregelung Kleinbeihilfe (1,8 Mio. Euro) und De-minimis (200.000 Euro) beanspruchen. Der Vorteil: Die Beihilfen werden in diesem Fall auch dann gewährt, wenn das Unternehmen keine ungedeckten Fixkosten, d. h. keine Verluste, nachweisen kann.

Wurde bereits bis zum 28. Januar 2021 Überbrückungshilfe II beantragt, diese aber mangels ungedeckter Fixkosten gekürzt, kann der Antrag nunmehr auch korrigiert werden. Das ist selbst dann möglich, wenn der Antrag bereits genehmigt wurde. Damit müssen Unternehmen auf mögliche Nachzahlungen nicht bis zur Schlussabrechnung warten.



Beihilfeobergrenzen und Zuordnung der Corona-Hilfen

| Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 bis zu 800.000 € im Januar 2021 auf bis zu 1,8 Mio. € erhöht | Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 bis zu 3 Mio. € im Januar 2021 auf bis zu 10 Mio. € erhöht |
|--|---|
| Soforthilfe (März bis Mai 2020) | / |
| Überbrückungshilfe I (Juni bis August 2020) | / |
| Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020) | |
| Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) | |
| Novemberhilfe | |
| Dezemberhilfe | |
| KfW-Schnellkredit | |
| KfW-Unternehmerkredit | |

Hinweis: Die beihilferechtlichen Obergrenzen der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020, De-minimis und Bundesregelung Fixkosten 2020 gelten insgesamt für alle Beihilfen, die einem Unternehmen im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2021 gewährt werden. Bei jeder Beantragung muss also geprüft werden, wieviel noch im jeweiligen Topf vorhanden ist. Gibt es ein Wahlrecht, welche Beihilferegelung genutzt werden kann, z. B. bei Überbrückungshilfe II und III, sollte vor der Antragstellung genau geprüft werden, was für das Unternehmen am günstigsten ist. Wir unterstützen Sie dabei.

November- und Dezemberhilfe bis April 2021 beantragbar

Unternehmen, Selbständige und Vereine, die von den temporären Schließungen seit 2. November 2020 betroffen waren und sind, können November- und Dezemberhilfe beantragen. Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) erhalten für jede Woche der Schließung bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November und Dezember 2019. Soloselbständige können als Bezugsrahmen auch den durchschnittlichen Umsatz 2019 zugrunde legen. Die Antragsfrist wurde bis zum 30. April 2021 verlängert, sodass Anträge auf November- und Dezemberhilfe bis dahin noch gestellt werden können.

Nicht alle Branchen sind antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind allerdings nur Unternehmen, Selbständige und Vereine, die ihren Betrieb aufgrund der staatlichen Anordnungen schließen mussten. Zudem sind mittelbar vom Lockdown betroffene Unternehmen antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig und nachweislich 80 % ihrer Umsätze mit Geschäftspartnern erwirtschaften, die direkt vom Lockdown betroffen sind oder wenn sie regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze im Auftrag direkt betroffener Unternehmen über Dritte erzielen und dabei wegen der Schließungsverordnungen einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz erleiden.

Unternehmen mit verschiedenen Geschäftszwecken, sogenannte Mischbetriebe (z. B. Physiotherapie mit Fitnessstudio) sind antragsberechtigt, wenn sich ihr Umsatz zu mindestens 80 % eindeutig wirtschaftlichen Tätigkeiten zuordnen lässt, die vom Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen sind.

Umsätze werden nur teilweise angerechnet

Berechnungsgrundlage für die außerordentliche Wirtschaftshilfe ist der durchschnittliche Tagesumsatz des Vergleichsmonats (November oder Dezember 2019). Für Restaurants wird die Berechnungsgrundlage auf die Umsätze beschränkt, die dem 19%-igen Regelsteuersatz unterliegen haben (Inhouse-Umsätze). Die Außer-Haus-Umsätze werden nicht ersetzt. Dafür durften Gaststätten während der Lockdown-Wochen im November und Dezember 2020 zusätzliche Umsätze mit Außer-Haus-Geschäften tätigen, ohne dass diese auf die Wirtschaftshilfe angerechnet werden.

Bei anderen Unternehmen bleiben die im November und Dezember 2020 erzielten Umsätze unberücksichtigt, soweit sie 25 % des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Übersteigende Umsätze werden angerechnet. Andere staatliche Leistungen, die für die Fördermonate gezahlt werden, wie z. B. Kurzarbeitergeld oder Überbrückungshilfe II werden ebenfalls angerechnet.

Überbrückungshilfe III für November 2020 bis Juni 2021

Unternehmen, die erst mit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 13. Dezember 2020 ihre Geschäftstätigkeiten vorübergehend einstellen mussten, haben keinen Anspruch auf November- oder Dezemberhilfe. Sie können Überbrückungshilfe II und III erhalten. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen im jeweiligen Fördermonat einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat des Jahres 2019 nachweisen kann. Überbrückungshilfe III kann dabei für die Monate November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden.

In Abhängigkeit vom Umsatzrückgang werden folgende Fixkostenzuschüsse gewährt

- 40 % bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 %
- 60 % bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70 %
- 90 % bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %

Der monatliche Höchstbetrag für den Zuschuss liegt bei 1,5 Mio. Euro (3 Mio. Euro bei verbundenen Unternehmen). Bei der Überbrückungshilfe II, die noch bis zum 31. März 2021 beantragt werden kann, waren es dagegen nur 50.000 Euro. Die Antragstellung und die Auszahlung von Abschlägen bis zu 100.000 Euro pro Fördermonat ist im Februar 2021 gestartet. Die regulären Auszahlungen sollen nach Prüfung durch die Bewilligungsstellen des jeweiligen Bundeslandes im März 2021 starten.

Fixkostenkatalog für Überbrückungshilfe III wurde erweitert

Bislang waren Fixkosten, wie Pachten, Grundsteuern und Versicherungen förderfähig. Jetzt werden neben den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen auch Investitionen in die Digitalisierung berücksichtigt. Diese können auch dann angesetzt werden, wenn sie bereits im Zeitraum März 2020 bis Oktober 2020 entstanden sind. Umbaukosten können bis zu 20.000 Euro pro Monat geltend gemacht werden. Für die Digitalisierung können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Darüber hinaus sollen Einzelhändler den Wertverlust für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021, hier vor allem Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung, als Kostenposition anerkannt bekommen. Diese Kostenposition unterliegt jedoch erheblichen Nachweispflichten. So hat der Einzelhändler für den Verbleib der abgeschrieben bzw. wertgeminderten Ware umfangreiche Inventuraufzeichnungen anzufertigen und diese im Rahmen der Schlussrechnung vorzulegen.

Auch Unternehmen der Reisebranche können zusätzliche Kosten geltend machen. Die bisherigen Regelungen werden um eine 50 %-ige Pauschale für externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten erhöht.

Erhöhte Entfernungspauschale ab 2021

Ab dem 21. Kilometer kann steuerlich mehr angesetzt werden

Unternehmer wie auch Arbeitnehmer können für die täglichen Fahrten zur Arbeit (erste Betriebsstätte/erste Tätigkeitsstätte) 0,30 Euro je Entfernungskilometer als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen (sogenannte Entfernungspauschale). Ob ein öffentliches Verkehrsmittel oder der Pkw genutzt wird, der Unternehmer mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt oder gar läuft, spielt keine Rolle. Seit dem 1. Januar 2021 kann ab dem 21. Entfernungskilometer eine höhere Entfernungspauschale abgezogen werden, jedoch nur befristet bis zum 31. Dezember 2026.

Vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023 sind abziehbar:

- für die ersten 20 Entfernungskilometer je 0,30 Euro
- ab dem 21. Entfernungskilometer je 0,35 Euro

Vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 sind abziehbar:

- für die ersten 20 Entfernungskilometer je 0,30 Euro
- ab dem 21. Entfernungskilometer je 0,38 Euro

Trotz der Erhöhung der Kilometersätze können jährlich wie bisher maximal 4.500 Euro geltend gemacht werden, sofern kein eigener Pkw genutzt wird.

Beispiel: Ein Unternehmer wohnt 35 Kilometer von seinem Firmensitz entfernt. Er fährt an 200 Tagen zur Arbeit.

In 2021 sind 2.250 € als Betriebsausgaben abziehbar, 150 € mehr als bisher.

| | |
|-----------------------------|-----------|
| 200 Tage × 20 km × 0,30 € | = 1.200 € |
| + 200 Tage × 15 km × 0,35 € | = 1.050 € |
| | <hr/> |
| | 2.250 € |

Hinweis: Bei Dienstreisen bleibt hingegen alles beim Alten. Hier sind die tatsächlichen Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel abziehbar oder 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer, sofern der eigene Pkw genutzt wird. Beim betrieblichen Fahrzeug kann der Unternehmer alle anfallenden Fahrzeugkosten (Benzin, Versicherung, Kfz-Steuer, Reparaturkosten) sowie die Abschreibung als Betriebsausgaben abziehen.

Firmen-Pkw auf Entfernungspauschale gedeckelt

Ein Unternehmer mit Firmenfahrzeug darf für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nicht mehr geltend machen, als ein Arbeitnehmer. Daher werden die Betriebsausgaben auf die Entfernungspauschale gedeckelt. Sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird, sind monatlich für jeden Entfernungskilometer 0,03 % des Bruttolistenpreises (BLP) abzüglich Entfernungspauschale als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben anzusetzen.

Fortsetzung des Beispiels: Der Unternehmer nutzt sein Firmenfahrzeug für die Fahrten zur Arbeit (BLP: 40.000 €).

Nutzungsanteil für Fahrten zur Arbeit

$$0,03 \% \times 40.000 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \times 35 \text{ km} = 5.040 \text{ €}$$

Dem Gewinn hinzuzurechnen sind 2.790 € (5.040 € pauschaler Nutzungsanteil abzgl.

2.250 € Entfernungspauschale)

Höhere Entfernungspauschale auch bei doppelter Haushaltsführung

Auch Unternehmer und Arbeitnehmer mit doppelter Haushaltsführung profitieren von der höheren Entfernungspauschale, denn sie gilt ebenfalls für die wöchentliche Familienheimfahrt. So kann ein Arbeitnehmer, der an 30 Wochenenden mit seinem privaten Pkw zu seinem 400 Kilometer entfernten Wohnort pendelt, im Jahr 2021 für seine Familienheimfahrten 4.170 Euro als Werbungskosten abziehen und damit 570 Euro mehr als in 2020.

Homeoffice-Tätigkeit mindert Entfernungspauschale

Durch die Homeoffice-Tätigkeit waren und sind viele Arbeitnehmer an weniger Tagen im Büro als sonst. Sie können zwar für jeden vollen Homeoffice-Arbeitstag pauschal 5 Euro als Werbungskosten abziehen, maximal für 120 Tage im Jahr. Dafür mindert sich aber die Entfernungspauschale, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise nur noch an 100 Tagen ins Büro fährt und nicht mehr an 220 Tagen.

Beim Fahrtkostenersatz muss aufgepasst werden

Arbeitgeber können sich an den Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beteiligen, z. B. mit einem steuer- und sozialversicherungsfreien Job-Ticket. Nutzt der Arbeitnehmer ein privates Kfz, kann der Arbeitgeber bis zur Höhe der Entfernungspauschale einen Zuschuss zahlen und diesen pauschal mit 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern.

Hinweis: Arbeitgeber, die pauschalbesteuerte Zuschüsse zu den Fahrtkosten zahlen, sollten deren Höhe regelmäßig prüfen. Durch eine häufige Arbeit im Homeoffice kann der bisher pauschalbesteuerte Zuschuss zu hoch sein. Übersteigt der Zuschuss die Entfernungspauschale, müssen die übersteigenden Beträge der normalen Lohnsteuer unterworfen werden. Zudem fallen Sozialversicherungsbeiträge an.

Steuerstundung, Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen, Sofortabschreibung

Finanzverwaltung gewährt weitere Erleichterungen

Auch während der Corona-Pandemie müssen Unternehmer ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen. Dazu gehören insbesondere die monatlichen bzw. quartalsweisen Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen, die Abgabe der Jahressteuererklärungen sowie die Zahlung der Steuern bei Fälligkeit. Gesetzgeber und Finanzverwaltung haben jedoch steuerliche Erleichterungen geschaffen. Jetzt wurden viele dieser Regelungen verlängert, teilweise bis Ende 2021.

Steuern werden zinslos gestundet

Die Frist für die zinslose Stundung von Steuern, die bislang entstanden sind oder bis Ende März 2021 entstehen, wurde bis Ende Juni 2021 verlängert. Hierfür muss allerdings bis 31. März 2021 nochmals ein gesonderter Antrag gestellt werden. Die Stundung kann sogar noch für die zweite Jahreshälfte verlängert werden, dann allerdings nur mit einer angemessenen Ratenzahlungsvereinbarung.

Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt

Die Finanzverwaltung setzt auch Vollstreckungsmaßnahmen für Steuern weiter aus: bis Ende Juni für die bis 31. März 2021 entstandenen Steuern. Zudem sollen Säumniszuschläge im ersten Halbjahr 2021 grundsätzlich erlassen werden. Auch diese Fristen können beim Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen bis zum Jahresende verlängert werden.

Steuervorauszahlungen können herabgesetzt werden

Viele Unternehmen rechnen auch 2021 mit viel weniger Gewinn. Denn Umsätze stagnieren, Investitionen in Corona-Schutzmaßnahmen und Homeoffice-Arbeitsplätze verursachen zusätzliche Kosten. Die festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer sind oftmals zu hoch und damit wirtschaftlich ein Liquiditätsproblem. Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige können daher bis Ende Dezember 2021 bei ihrem Finanzamt eine Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer sowie eine Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlung beantragen, gegebenenfalls bis auf Null Euro.

Mehr Zeit für die Steuererklärung 2019

Für steuerlich vertretene Steuerpflichtige wurde die Abgabefrist für die Jahressteuererklärungen 2019 um sechs Monate bis zum 31. August 2021 verlängert. Auch der Beginn des steuerlichen Zinslaufs für den Veranlagungszeitraum 2019 wurde für alle Steuerpflichtigen um sechs Monate verschoben. Normalerweise sind Steuernachforderungen und -erstattungen ab dem 16. Monat nach Entstehung der Steuer mit monatlich 0,5% zu verzinsen. Für die Steuer 2019 beginnt der Zinslauf nicht schon am 1. April 2021, sondern erst am 1. Oktober 2021.



Kürzere Abschreibungsdauer für Hard- und Software

Aufwendungen für die Anschaffung von Anlagevermögen wirken sich steuerlich in der Regel nicht sofort als Betriebsausgaben aus. Vielmehr sind alle abnutzbaren materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Für Computerhardware sowie die zugehörige Betriebs- und Anwendersoftware ging die Finanzverwaltung bisher von einer Nutzungsdauer von drei Jahren aus. Doch angesichts des raschen technischen Fortschritts kann das im Einzelfall zu lang sein. Darauf hat die Finanzverwaltung mit einem aktuellen Erlass reagiert und die Nutzungsdauer für Computerhardware und bestimmte Betriebs- und Anwendersoftware auf ein Jahr herabgesetzt. Hard- und Software kann damit bereits innerhalb von 12 Monaten komplett abgeschrieben werden. Doch Vorsicht: Die Anschaffungskosten dürfen dennoch nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, sondern sie sind im Jahr der Anschaffung zeitanteilig (taggenau oder monatsweise) abzuschreiben.

Die kürzere Nutzungsdauer gilt erstmals für Gewinnermittlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2020 enden. Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, können sie damit erstmals für das Kalenderjahr 2021 anwenden. In 2021 kann dann auch der Restwert von in den Vorjahren angeschafften Computern, Tablets etc. komplett abgeschrieben und als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Damit werden die Gewinne in 2021 gemindert und in der Folge auch die steuerliche Belastung.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt weiter an

Der gesetzliche Mindestlohn wurde in den letzten Jahren bereits mehrfach erhöht. Waren es im Jahr 2020 noch 9,35 Euro je Zeitstunde, haben Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 2021 bereits Anspruch auf 9,50 Euro brutto je Zeitstunde. Und die nächsten Stufen stehen bereits fest.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab

- 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro je Zeitstunde,
- 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro je Zeitstunde und
- 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro je Zeitstunde.

Diese Erhöhungen bedeuten gerade in Corona-Zeiten für viele Unternehmen einen deutlichen Anstieg der Lohnkosten. Daneben lösen sie jedoch auch zwingenden Handlungsbedarf aus, insbesondere in Unternehmen, die Mini-Jobber beschäftigen, denn auch geringfügig entlohnte Beschäftigte mit einem monatlichen Entgelt von maximal 450 Euro (Mini-Jobber) und alle kurzfristig beschäftigten Aushilfen haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Eine Vergütung oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns ist zu zahlen, wenn ein branchenweit geltender oder durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag einschlägig ist.

Stundenzahl bei Mini-Jobbern prüfen

Für Mini-Jobber ist das ausbezahlte Entgelt durch die Zahl der regelmäßig zu arbeitenden Stunden zu teilen. Dabei muss sich aktuell ein Mindestentgelt von 9,50 Euro und ab Juli 2021 von 9,60 Euro (bzw. ein höheres tarifliches Mindestentgelt) ergeben. Damit können monatlich maximal 47,37 Zeitstunden (46,88 Stunden ab 1. Juli 2021) vertraglich vereinbart werden. Bereits bei einer monatlichen Arbeitszeit von 47,5 Stunden und einer Vergütung von 450 Euro wird der gesetzliche Mindestlohn unzulässig unterschritten (450 Euro/47,5 Stunden = 9,47 Euro pro Stunde). Der Arbeitgeber verstößt damit nicht nur gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG), sondern auch gegen sozialrechtliche Vorschriften. Er schuldet die Sozialversicherungsbeiträge für das Entgelt, das er zahlen müsste (sogenannter Phantomlohn) und der Arbeitnehmer kann die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns einklagen. Um im Jahr 2021 kein Risiko einzugehen, sollten bereits jetzt monatlich nicht mehr als 46,5 Stunden vertraglich vereinbart werden (9,50 Euro × 46,5 Stunden = 441,75 Euro und 9,60 Euro × 46,5 Stunden = 446,40 Euro).

Zahlt der Arbeitgeber bei einer vereinbarten Arbeitszeit von mehr als 47,37 pro Monat den Mindestlohn in Höhe von 9,50 Euro brutto pro Stunde (9,60 Euro ab 1. Juli 2021), ergibt sich ein monatliches Entgelt von mehr als 450 Euro, d. h. die Geringfügigkeitsgrenze wird überschritten und aus dem Mini-Job wird ein sozialversicherungspflichtiger Job im Übergangsbereich (Midi-Job). Damit fallen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge an und im Ergebnis sinkt der Nettolohn des Arbeitnehmers.

Bei „Arbeit auf Abruf“ ist Vorsicht geboten

Mit Mini-Jobbern werden häufig flexible Arbeitszeiten vereinbart. Doch „Arbeit auf Abruf“ kann für den Unternehmer teuer werden. Denn im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wird geregelt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart gilt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit vertraglich nicht festgelegt ist. Damit würde sich seit dem 1. Januar 2021 ein durchschnittlicher Monatsverdienst von 823,37 Euro (20 Stunden à 13 Wochen/3 Monate) bzw. 832,03 Euro ab 1. Juli 2021 ergeben. Eine Wochenarbeitszeit muss daher zwingend vertraglich geregelt sein. Wer hier noch nicht vorgesorgt hat, sollte dringend entsprechende Änderungsvereinbarungen abschließen.

Midi-Job kann bessere Alternative sein

Je mehr der gesetzliche Mindestlohn steigt, desto weniger monatliche Arbeitsstunden können mit einem Mini-Jobber vereinbart werden. Hinzu kommt, dass Mini-Jobs für Arbeitgeber teurer sind, als ein normales sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Der Arbeitgeber muss in der Regel pauschal 30% zusätzlich zum Lohn zahlen (15% Rentenversicherung, 13% Krankenversicherung und 2% pauschale Lohnsteuer). Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis dagegen betragen die Sozialversicherungsbeiträge für ihn nur 19,975%. Hinzu kommen in beiden Fällen die Beiträge zu den Umlagen U1 und U2, zur Insolvenzgeldumlage und zur Unfallversicherung.

Wer statt zweier Mini-Jobber mit einem monatlichen Entgelt von 450 Euro einen Midi-Jobber für 900 Euro beschäftigt, spart bereits über 90 Euro an Lohnnebenkosten monatlich.

| | Bruttolohn | SV-Beitrag ArbG | ArbG-Kosten |
|----------|------------|-----------------|----------------------------|
| Mini-Job | 2 × 450 € | 30% | 2 × 135,00 € 1.170,00 € |
| Midi-Job | 1 × 900 € | 19,975% | 1 × 179,78 € 1.079,78 € |

In dem einen oder anderen Fall könnte auch ein sozialversicherungspflichtiger Job im sogenannten Übergangsbereich (zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro) die bessere Alternative sein. Während der coronabedingten Lockdown-Monate haben Mini-Jobs noch einen weiteren Nachteil. Arbeitgeber können für Mini-Jobber kein Kurzarbeitergeld beantragen. Sie müssen den Lohn selbst fortzahlen. Als Alternative bleibt nur eine Kündigung oder ein Aufhebungsvertrag. Beides muss zwingend schriftlich erfolgen. Die Arbeitsrechtsspezialisten der ETL Rechtsanwälte beraten Sie gern.

Hinweis: Verstöße gegen das Mindestlohngesetz, das Arbeitszeitgesetz sowie gegen lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Melde- und Abgabepflichten werden streng geahndet und können hohe finanzielle Belastungen mit sich bringen. Lassen Sie es nicht dazu kommen.

Vorsorgen lohnt sich

BAV-Förderbeitrag und steuerfreie Betriebsrentenbeiträge erhöht

Eine Rente aus der Sozialversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk allein reicht fürs Alter schon längst nicht mehr. Eine zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge ist für die meisten unumgänglich. Gut zu wissen, dass der Staat dabei mit steuerlicher Förderung unterstützt.

Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung

Jährlich können Beiträge in Höhe von bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung (West) steuerfrei in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung eingezahlt werden. In diesem Jahr sind das 6.816 Euro (8% von 85.200 Euro) und damit 192 Euro mehr als in 2020. Beiträge zu einer pauschalbesteuerten Direktversicherung (vor 2005 abgeschlossene Altverträge) sind auf den steuerfreien Höchstbetrag anzurechnen. Sozialversicherungsfrei sind jedoch nur Beiträge bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze. Begünstigt sind alle Arbeitnehmer in ihrem ersten Dienstverhältnis, damit auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Im Jahr 2021 können sozialversicherungsfreie Gesellschafter-Geschäftsführer (Beteiligung grundsätzlich von mindestens 50%) 6.816 Euro ohne Abzüge einzahlen – durch Entgeltumwandlung oder als zusätzliche Arbeitgeberleistung.

Hinweis: Bei Gesellschafter-Geschäftsführern muss stets die Angemessenheit der Gesamtvergütung geprüft werden, wenn das Gehalt erhöht werden soll oder zusätzliche Arbeitgeberbeiträge in eine betriebliche Altersversorgung gezahlt werden sollen.

Arbeitgeber sind zuschusspflichtig

Wandelt ein Arbeitnehmer Teile seines Entgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung um, spart der Arbeitgeber in der Regel Sozialversicherungsbeiträge. Viele Arbeitgeber haben diese ersparten Sozialversicherungsbeiträge schon immer in die Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer eingezahlt. Seit 2019 sind sie dazu verpflichtet. Sie müssen für alle neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 15% des Entgeltumwandlungsbetrages zahlen, soweit sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Ab 2022 ist der Zuschuss auch für alle bereits vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossenen Vereinbarungen zu leisten.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer (ledig, kinderlos, kirchensteuerpflichtig) mit einem monatlichen Bruttogehalt in Höhe von 2.500 € verzichtet monatlich auf 50 € (Brutto) seines Entgelts zugunsten einer betrieblichen Direktversicherung.

Lösung: Durch die ersparten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie den Arbeitgeberzuschuss verringert sich das monatliche Netto des Arbeitnehmers nur um 27,55 €. In den Altersvorsorgevertrag werden jedoch 57,50 € eingezahlt, d. h. über 52% der Vorsorgebeiträge werden durch Steuer- und Sozialversicherungsersparnis und den Arbeitgeberzuschuss finanziert. Der Arbeitgeber spart 10 € an Sozialversicherungsbeiträgen und leistet dafür einen Zuschuss in Höhe von 7,50 €. Damit hat er trotz der Zuschusspflicht keine höheren Lohnnebenkosten.

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Entgeltverzicht | 50,00 € |
| Ersparnis Steuern (LSt, SolZ; KiSt) | 12,34 € |
| Ersparnis SV AN | 10,11 € |
| Nettoaufwand AN | 27,55 € |
| 15 % Zuschuss AG auf 50,00 € | 7,50 € |
| Monatlicher Beitrag zur bAV | 57,50 € |

Hinweis: Arbeitgeber können auch einen Zuschuss in Höhe der tatsächlich eingesparten Sozialversicherungsbeiträge leisten. Aufgrund der sich ändernden Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen müssten aber die Vereinbarungen und Versicherungsverträge regelmäßig angepasst werden. Daher ist dies eher nicht zu empfehlen.

Staatlicher Zuschuss für zusätzliche Arbeitgeberbeiträge

Arbeitnehmern mit kleinen Einkommen fällt es meist schwer, noch auf einen Teil des Entgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung zu verzichten. Daher gibt es für Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn monatlich maximal 2.575 Euro (brutto) beträgt, einen staatlichen Zuschuss, den BAV-Förderbeitrag. Hierfür muss der Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn mindestens 240 Euro pro Jahr zugunsten einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersvorsorge zahlen. Maximal förderfähig sind Arbeitgeberbeiträge in Höhe von 960 Euro jährlich. Der BAV-Förderbeitrag beträgt 30% des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 Euro und maximal 288 Euro. Der Arbeitgeber zahlt den kompletten Betrag in den Vorsorgevertrag und erhält den Förderbeitrag, indem er diesen bei der nächsten Lohnsteueranmeldung verrechnet. Für den Arbeitnehmer ist der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag steuer- und regelmäßig auch sozialversicherungsfrei.

Hinweis: Förderfähig sind Arbeitnehmer in einem ersten Dienstverhältnis. Das kann auch ein Mini-Job sein oder ein weiterbestehendes Arbeitsverhältnis während des Mutterschutzes oder des Bezugs von Krankengeld.

Außer-Haus-Lieferung ist mehr als ein Rettungsanker

Mit Sparmenüs lassen sich auch Steuern sparen

Sparmenüs stehen nicht erst seit Corona auf den Speisekarten vieler gastronomischer Betriebe. Für kleines Geld erhält der Gast ein Hauptgericht und ein Getränk oder eine Nachspeise. Je attraktiver das Angebot, desto besser ist die Küche – besonders zur Mittagszeit – ausgelastet.

Leistung muss nach Umsatzsteuersätzen aufgeteilt werden

Unterliegen die einzelnen Bestandteile des Sparmenüs unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen, muss der Gastronom seine Leistung aufteilen. Getränke unterliegen 19% Umsatzsteuer, Außer-Haus-(Speisen-)Lieferungen, 2go-Speisen und bis Ende 2022 auch Restaurationsleistungen (Speisen) vor Ort 7% Umsatzsteuer. Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll die Aufteilung grundsätzlich mit den Einzelverkaufspreisen erfolgen.

Beispiel: Ein Gastronom bietet ein Sparmenü für 10 € an. Bei einer Einzelbestellung würden dafür 12 € (3 € Getränk und 9 € Speise) anfallen. (Verhältnis 25:75)

Der Gastronom muss den Getränkeanteil (2,10 € netto) mit 19% Umsatzsteuer (0,40 €) und den Speiseanteil (7,01 € netto) mit 7% Umsatzsteuer (0,49 €) versteuern. Insgesamt sind pro Menü 0,89 € Umsatzsteuer abzuführen.

Aufteilung nach Wareneinsatz möglich

Gerade bei Sparmenüs ist es üblich, dass nur ein kleines Getränk enthalten ist, das in dieser Form nicht auf der Karte angeboten wird. Auch die Portionsgröße ist beim Mittagstisch oft nicht mit der regulären Portion zu vergleichen. Für diesen Fall hat das Niedersächsische Finanzgericht bestätigt, dass die Aufteilung der Leistungen auch nach dem Wareneinsatz erfolgen kann, wenn die Bestandteile eines Sparmenüs nicht einzeln angeboten werden.

Das führt in der Regel zu einer geringeren Umsatzsteuer, da die Rohgewinnaufschlagsätze bei den mitverkauften Getränken wesentlich höher sind, als die Rohgewinnaufschlagsätze für die Speisen.



Fortsetzung des Beispiels: Der Wareneinsatz für das Sparmenü beträgt insgesamt 6 € (1 € für das Getränk und 5 € für die Speise), d. h. 16,7% des Wareneinsatzes entfallen auf das Getränk und 83,3% auf die Speise.

Der Gastronom muss damit einen Getränkeanteil (1,40 € netto) mit 19% Umsatzsteuer (0,27 €) und einen Speiseanteil (7,79 € netto) mit 7% Umsatzsteuer (0,54 €) versteuern. Insgesamt sind pro Menü nur noch 0,81 € Umsatzsteuer abzuführen, also 8 Cent weniger.

Richtige Gestaltung und Dokumentation ist entscheidend

Das klingt zunächst nicht viel, kann sich aber über das Jahr summieren. Wichtig ist, dass die einzelnen Leistungsbestandteile nicht auch einzeln angeboten werden und die Komponenten speziell auf das Sparmenü zugeschnitten sind (kleines Getränk, kleinere Portion).

Gastronomen sollten prüfen, ob sie mit einer entsprechend angepassten Speisekarte bei ihren Sparmenüs ein paar Euro Umsatzsteuer sparen können. Vergessen Sie dabei auch nicht die elektronischen Registrierkassen anzupassen und dokumentieren Sie alles, denn Betriebsprüfer werden sehr genau hinschauen, ob eine Leistung doch in vergleichbarem Umfang auch einzeln angeboten wird. Dann drohen mit 6 Prozent pro Jahr verzinste Steuernachzahlungen.

Steuertermine 2021

| Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ) | April | Mai | Juni |
|--|--------------|------------|-------------|
| Vierteljährliche Vorauszahlungen | | | 10./14. |
| Gewerbesteuer | | | |
| Vierteljährliche Vorauszahlungen | | 17./20. | |
| Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) | | | |
| (Vor)Anmeldungen und Zahlungen | | | |
| a) monatlich | 12./15. | 10./14. | 10./14. |
| b) vierteljährlich | 12./15. | | |
| Grundsteuer | | | |
| Vorauszahlungen | | | |
| a) vierteljährlich | | 17./20. | |
| b) halbjährlich | | | |

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Frist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Berater Netzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.